jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/2/17 7Ob28/92, 7Ob375/98t, 7Ob8/01d, 7Ob103/01z, 7Ob169/03h, 7Ob65/05t, 7Ob262/05p, 7Ob6

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.02.1993

Norm

ABH 2004 Art25
ABH 2010 Art6.5
ABS Art13 Abs1
AFB 1984 Art5 Abs2 lita
BEFLS ? Klipp & Klar Art6
Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung industrieller und gewerblicher Anlagen PktIV
AFB Art9
E-ABH Art6
ABH 2005 Art6.5
VersVG §97

Rechtssatz

Die Wiederherstellungsklausel bei der Neuwertversicherung begründet keine Obliegenheit, sondern eine Risikobegrenzung (vgl bereits SZ 58/207).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 28/92
  Entscheidungstext OGH 17.02.1993 7 Ob 28/92
  Veröff: VersRdSch 1993,273
- 7 Ob 375/98t
  Entscheidungstext OGH 23.02.1999 7 Ob 375/98t
  Auch
- 7 Ob 8/01d
  Entscheidungstext OGH 18.04.2001 7 Ob 8/01d
  Beisatz: Dies gilt nur für die Neuwertversicherung. Andernfalls ist die Wiederherstellungsklausel als ein Gebot, dessen Einhaltung die Erlangung der Entschädigung bedingt, also als eine Obliegenheit zu betrachten. Die Wiederherstellungsklausel ist in diesem Fall eine Voraussetzung für die Erhaltung des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag und aus diesem Grund ist sie ihrer Rechtsnatur nach als Obliegenheit statuiert. (T1)

- 7 Ob 103/01z
  Entscheidungstext OGH 17.05.2001 7 Ob 103/01z
  Beisatz: Die Wiederherstellung des durch den Versicherungsfall beschädigten Gebäudes bzw Gebäudeteiles ist Anspruchsvoraussetzung. Es schadet dem Versicherungsnehmer, wenn sich die Wiederherstellung verzögert oder wenn sie gar völlig unterbleibt. Er verliert in diesem Fall seinen Anspruch gegen den Versicherer, ohne dass es darauf ankommt, ob ihm aus dem Verstoß gegen das Wiederherstellungsgebot ein persönlicher Vorwurf gemacht werden kann oder nicht. (T2)
- 7 Ob 169/03h
  Entscheidungstext OGH 05.08.2003 7 Ob 169/03h
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Wiederherstellungsklausel im Rahmen von Sachversicherungen - Art 6 E-ABH 1993. (T3)
  Beisatz: Soweit der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung (gleichgültig ob verschuldet oder nicht) gänzlich unterlässt oder verzögert, verliert er seinen Anspruch gegen den Versicherer). (T4)
- 7 Ob 65/05t
  Entscheidungstext OGH 20.04.2005 7 Ob 65/05t
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Art 10 AStB 1998. (T5)
- 7 Ob 262/05p
  Entscheidungstext OGH 28.11.2005 7 Ob 262/05p
  Beisatz: Hier: Art 6.5 ABH. (T6)
  Veröff: SZ 2005/172
- 7 Ob 67/06p
  Entscheidungstext OGH 26.04.2006 7 Ob 67/06p
  Beisatz: Zweck strenger Versicherungsklauseln ist die Begrenzung des subjektiven Risikos, das entstünde, wenn der Versicherungsnehmer die Entschädigungssumme für frei bestimmbare Zwecke verwenden könnte. Unter diesem Aspekt hat die stets von den Umständen des Einzelfalles abhängige Beurteilung, ob ein Gebäude gleicher Art und Zweckbestimmung an gleicher Stelle errichtet wurde, nach strengen Kriterien zu erfolgen. Gerechtfertigt erscheint es deshalb, dass es - in der Regel - nicht (auch nicht für einen teilweisen Ersatz der Neuwertspanne) genügt, wenn nur ein Teil des neuen Gebäudes den Zwecken des früheren, versicherten Gebäudes dient. (T7)
  Beisatz: Hier: Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung industrieller und gewerblicher Anlagen (Grazer wechselseitige Versicherungs AG); Wiederherstellungsklausel (T8)
- 7 Ob 153/06k
  Entscheidungstext OGH 31.01.2007 7 Ob 153/06k
  Beisatz: Hier: Teil F Art 15.2 ABVB 2002/I. (T9)
  Veröff: SZ 2007/12
- 7 Ob 262/07s
  Entscheidungstext OGH 12.12.2007 7 Ob 262/07s
  Beis wie T6; Beisatz: Eine Wiederherstellungsklausel begründet weder eine Wiederherstellungspflicht noch eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers, sondern im Sinn einer Risikoab- oder -begrenzung werden an das Vorliegen eines objektiven Tatbestandsmerkmals insofern Rechtsfolgen geknüpft, als die Leistung einer den Zeitwert übersteigenden Entschädigung davon abhängig gemacht wird, dass gesichert ist, dass die Entschädigung zur Wiederbeschaffung der gestohlenen Gegenstände verwendet wird. (T10)
- 7 Ob 111/09p
  Entscheidungstext OGH 30.09.2009 7 Ob 111/09p
  Beis wie T10
- 7 Ob 18/10p
  Entscheidungstext OGH 30.06.2010 7 Ob 18/10p
  Beis wie T10
- 7 Ob 167/10z
  Entscheidungstext OGH 29.09.2010 7 Ob 167/10z
  Auch
- 7 Ob 88/12k
  Entscheidungstext OGH 28.06.2012 7 Ob 88/12k

Auch; Beis wie T10; Beisatz: Hier: Art 6 BEFLS. (T11)

- 7 Ob 144/12w
  Entscheidungstext OGH 18.10.2012 7 Ob 144/12w
  Auch; Beis wie T10
- 7 Ob 227/12a
  Entscheidungstext OGH 18.02.2013 7 Ob 227/12a
  Beisatz: Hier: Art 25 ABH 2004. (T12)
- 7 Ob 167/14f
  Entscheidungstext OGH 05.11.2014 7 Ob 167/14f
  Auch; Beisatz: Die strenge Wiederherstellungsklausel stellt nach ständiger Judikatur eine Risikobegrenzung dar. (T13)
  Beisatz: Hier: Art 9 AFB (T14)
  Beisatz: Auf ein Verschulden der Klägerin an der unterbliebenen Wiederherstellung kommt es nicht an. (T15)
- 7 Ob 12/15p
  Entscheidungstext OGH 18.02.2015 7 Ob 12/15p
- 7 Ob 45/15s
  Entscheidungstext OGH 09.04.2015 7 Ob 45/15s
  Beis wie T2; Beis wie T15
- 7 Ob 59/17b
  Entscheidungstext OGH 27.09.2017 7 Ob 59/17b
  Auch
- 7 Ob 120/19a
  Entscheidungstext OGH 18.09.2019 7 Ob 120/19a
  Beisatz: Die Fällung eines Zwischenurteils ist zulässig, auch wenn noch nicht geklärt ist, ob bloß der Zeitwert oder der Neuwert zusteht. (T16)
- 7 Ob 162/21f
  Entscheidungstext OGH 18.10.2021 7 Ob 162/21f
  Vgl
- 7 Ob 32/22i
  Entscheidungstext OGH 29.06.2022 7 Ob 32/22i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0081840

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at